

zweideutig; denn es kann von einem bösen Gewissen herrühren, das sich gegen die höchste Behörde einer Schuld durch falsche Anklage theilhaftig gemacht hat, es kann aber auch von dem terroristischen Systeme subalterner Diener herrühren, und dann ist die Sache jedenfalls von Wichtigkeit.

Staatsminister v. Lindenau: Das Verfahren der geehrten Deputation in dieser Sache scheint mir ebenso, wie deren Antrag, die Beschwerde theils an die andere Kammer, theils an die Regierung zu bringen, vollständig gerechtfertigt zu sein; weniger allerdings aus dem vom letzten Redner geltend gemachten Grunde, daß die fragliche Eingabe, als von einer Corporation herrührend, auch ohne persönliche Unterschriften nicht als eine anonyme behandelt werden dürfe, sondern Berücksichtigung finden müsse, da diese Ansicht zu weit führen dürfte. Allein andere kürzlich zu berührende Umstände bestimmen mein Einverständnis mit dem von der Deputation befolgten Verfahren. Ueber die bei der ersten Kammer eingegangene Beschwerde wurde von dem hubertusburger Beamten Vortrag erfordert, und hierauf ein von sämtlichen Hospitaliten eigenhändig unterschriebenes Protokoll eingesandt, nach welchem keiner die Schrift abgefaßt und eingereicht haben wollte; wäre es dabei verblieben, so hätte allerdings nach der Aeußerung des Herrn Bürgermeister Hüblerverfahren und die Beschwerde abgewiesen werden müssen. Allein da sich auf weitere Nachfrage ergab, daß die Hospitaliten Bär und Baschang die Beschwerde geschrieben und eingereicht hatten, also nicht mehr Anonymität, wohl aber ein falsum insofern dabei vorlag, als die Unterschrift „die sämtlichen Brüder zu Hubertusburg“ fälschlich gebraucht worden war, so konnte von deren sofortiger Zurückweisung nicht füglich die Rede sein. Die Beschwerde selbst anlangend, so hat mich solche sowohl der Form, als der Sache nach überrascht. Der Form nach, weil neuerdings keine solche Beschwerde bei der vorgesezten obersten Behörde, der Commission für Straf- und Versorganstalten, angebracht worden war, wozu im Laufe des vergangenen Jahres es bei einer fünfmaligen persönlichen Anwesenheit von Commissionsmitgliedern in Hubertusburg an Gelegenheit nicht fehlte: indem dann jeder Hospitalit und Detinirte das Recht und die Füglichkeit hat, uns mündlich sprechen und seine Beschwerden anbringen zu können. Dann mußte mich aber auch die Beschwerde darum überraschen, weil frühere ähnliche Anbringen erörtert und erledigt worden sind, und die dormalige Lage der Hospitaliten in Hubertusburg in Beziehung auf Wohnung, Kost, Kleidung, Wäsche und ärztliche Behandlung, offenbar günstiger als die frühere ist. Ich muß einen großen Beweis von Undankbarkeit darin finden, wenn diese Hospitaliten über eine Stiftung, die ihnen für die geringe Abfertigungszahlung von 150 Thlr. auf Lebenszeit eine ruhige, bequeme, sorgenfreie Existenz gewährt, Unzufriedenheit äußern. Auch wird das Wohlthätige dieser Anstalt von den meisten Hospitaliten anerkannt und nur bei den von hier nach Hubertusburg versetzten Hospitaliten herrscht Unzufriedenheit aus dem doppelten Grunde vor: einmal, weil sich selbige von ihren hiesigen Bekannten und lang gewohnten Vergnügungen ungern trennten, und dann auch darum, weil die durch die Hospitalordnung vorgeschriebene

Disciplin in Hubertusburg strenger gehandhabt wird, als dies hier geschah. Der Beschwerdeführer Bär gehört nicht zu den alten Hospitaliten, indem derselbe erst vor 1½ Jahren nach längerem Verhandeln aufgenommen wurde, indem derselbe an einem langjährigen Fußübel litt und die vorschriftsmäßigen Bedingungen der Aufnahme nicht vollständig zu erfüllen vermochte. Wenn übrigens in der zuletzt eingegangenen Schrift der Wunsch geäußert worden ist, daß die Sache zur amtlichen Untersuchung gebracht werden möchte, so soll dieser Wunsch nicht unerfüllt bleiben, da mir selbst sowohl wegen der oben bemerkten Fälschung, als wegen der gegen die hubertusburger Beamten ausgesprochenen Verleumdungen an einer nähern Erörterung dieser Angelegenheit gelegen sein muß.

D. Crusius: Wenn ich auch anerkennen muß, daß es dem Herrn Staatsminister und namentlich der Administration dieser Anstalt nur erwünscht sein konnte, wenn über den vorliegenden Gegenstand Nachforschungen angestellt wurden, obwohl es bei der allgemein anerkannten Vortrefflichkeit dieser Verwaltung einer öffentlichen Rechtfertigung nicht bedurfte, so kann ich dadurch doch das Verfahren der Deputation nicht gerechtfertigt finden. Einmal sagt §. 118 der Landtagsordnung, daß anonyme Beschwerden zurückgewiesen oder vernichtet werden sollen, und eine anonyme Beschwerde ist die gegenwärtige ursprünglich gewesen. — Andernseits sagt dieselbe §., daß Beschwerden unzulässig seien, bei denen Zweifel darüber erhoben werden kann, ob die darunter befindlichen Namen nicht falsch seien, und das ist hier auch der Fall; denn es hatten nur zwei unterschrieben, und diese nannten sich die sämtliche Bruderschaft der Hospitaliten. Ferner sagt auch §. 118: „unzulässig ist eine Beschwerde, wenn sie im Namen oder in der Sache eines Dritten angebracht und dessen legale Vollmacht nicht beigelegt ist.“ Aus allen diesen Gründen ist die Deputation nicht für gerechtfertigt zu halten, daß sie sich in extenso auf die Beschwerde eingelassen hat. Ich glaube aber auch, aus politischen Gründen darf niemals einer so wichtigen Beschwerde und einem deshalb so unbedeutenden Gegenstand dadurch erst ein größeres Gewicht beigelegt oder verschafft werden, daß man sie für werth erachtet, im Einzelnen begutachtet zu werden; denn solchergestalt gewährt man den Wünschen der Petenten nur Nahrung und provocirt neue Petitionen und Beschwerdeschriften zu unangenehmer und störender Behelligung der Kammern.

v. Zedtwitz: Ich verzichte auf das Wort, da schon Herr D. Crusius das größtentheils vorgebracht hat, was ich erwähnen wollte. Nur das muß ich erwähnen. Die Deputation hat an die Spitze ihres Berichts selbst den Satz gestellt, wie nicht nachgewiesen worden sei, daß diese Beschwerde an das betreffende Ministerialdepartement gelangt sei. Beschwerden dieser Art wurden an frühern Landtagen unbedingt zurückgewiesen, und das mit allem Rechte. Nun ist zwar von dem Herrn Vorstände der Deputation der Beschluß der letztern zu rechtfertigen gesucht worden; allein daß das diesmal beobachtete Verfahren ferner nicht beibehalten werden möge, dafür hat Herr D. Crusius sehr triftige Gründe angeführt, denen auch ich vollkommen beistimme.